

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtteilschule Lurup e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt mit dem 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Stadtteilschule Lurup.
- (2) Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule fördern
Dazu zählen besonders:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - d) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial und Ausstattungsgegenständen.
 - e) die Unterstützung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, damit diese an Schulveranstaltungen teilnehmen können.
- (3) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbereich ist ausgeschlossen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt. Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Juristische Personen werden durch eine zuvor benannte natürliche Person (Delegiertin oder Delegierter) vertreten. Sie können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme wird in Textform mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt

- b) Ausschluss
- c) Tod
- (6) Der Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform zum Schuljahresende oder bei Ausscheiden des letzten (in der Beitrittserklärung) genannten Kindes aus der Schule, sofern das Mitglied dieses dem Vorstand rechtzeitig in Textform anzeigt.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit mehr als zwei Monaten mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden.
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird den Betroffenen in Textform mitgeteilt und muss begründet werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Zugang beim Vorstand.
- (9) Bei einem Ausschluss ruhen alle Rechte und übertragenen Aufgaben bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Mit dem Tage des Austritts oder des rechtskräftigen Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§4 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c) sonstige Einnahmen wie Stiftungen oder Erbschaften
 - d) Spenden und Zuwendungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt bzw. bestätigt.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zugeführt. Die Bildung von Rücklagen erfolgt nur im Rahmen der durch §58 AO zugelassenen Möglichkeiten.
- (4) Im Übrigen werden die finanziellen Angelegenheiten durch die Finanzordnung geregelt.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassenwart, sowie ggf. weitere Personen gem. §5 (4) als Gesamtvorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (3) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand kann bis zu fünf weitere Personen als Beisitzer berufen. Die Beisitzer sollen aus der Mitte der drei an der Schule vertretenen Gruppen (Schüler, Eltern, Lehrer) bestehen und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter soll jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, so kann der übrige Vorstand eine Person ihres Vertrauens berufen, die sodann bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle tritt (Kooption).
- (7) Eine Berufung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Personen zur Berufung vorschlagen.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ferientage bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (2) Der Versammlungsort wird vom Vorstand festgelegt und soll regelhaft in Räumen der Schule stattfinden.
- (3) In begründeten Ausnahme- oder Krisensituationen kann die Sitzung auch auf alternative Weise (z. Bsp. via Telefon- und/oder Videokonferenz) erfolgen. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass allen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht wird.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform an die zuletzt bekannte Adresse einzuladen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Ergänzungsanträge beschließt die Versammlung.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. – Er wird auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern. – Sie werden auf ein Jahr gewählt.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge an die Versammlung.
 - g) die Auflösung des Vereins.
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
 - a) mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Wahlen und Anträge durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- (9) Abstimmungen erfolgen regelhaft durch Handzeichen und Auszählung.
- (10) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt. Dieser Antrag bedarf keiner Begründung.

§7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. In der mit der Einladung versendeten Tagesordnung ist aus diesen Tagesordnungspunkt gesondert hinzuweisen.
- (2) Die einberufene Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadteilschule Lurup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlicher Zwecke entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden hat.

§8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mittelbeantragenden Person, sowie der unter §3 Abs.1 genannten Personen verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- (3) Dem Vorstand und allen sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§9 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.
- (2) Soweit die beantragte Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht etwaige Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder Finanzamt gewünscht werden, selbstständig und ohne erneute Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Satzung wurde erstellt und am 08.06.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde geändert und am 20.02.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde geändert und am 12.11.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde neu gefasst und am 27.09.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.